

Tätlichkeiten zwischen Wilderern und Forstknechten im Jahre 1543

Noch Berichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts (so beispielsweise Joseph Rohrer's „Uiber die Tiroler“ aus dem Jahr 1796) wissen über die sich nicht immer im Rahmen des Erlaubten bewegendende Jagdleidenschaft der Tiroler zu erzählen. Während des 16. Jahrhunderts verhielt sich dies nicht anders: Das „Wildbretschießen“, wie es die Zeitgenossen nannten, war damals zu einem Massendelikt geworden, nachdem die althergebrachten gewohnheitsrechtlichen Jagdrechte der „Untertanen“ durch die immer strengere Handhabung des landesfürstlichen Jagdregals seit dem ausgehenden Spätmittelalter zunehmend beseitigt bzw. zumindest eingeengt worden waren (eine Ausnahme stellen die Jagdrechte der so genannten Freigerichte Landeck, Laudeck und Imst sowie der Gemeinden Steinberg und Brandenburg dar, die sich trotz entsprechender landesfürstlicher Versuche auch in der Frühen Neuzeit weitgehend behaupten konnten).

Wie in anderen Territorien auch wurden die für Wilderei angedrohten Strafen im Verlauf des 16. Jahrhunderts in Tirol signifikant verschärft (wohingegen die Strafpraxis dessen ungeachtet weitgehend unverändert blieb: Ein Ersttäter konnte fast sicher damit rechnen, mit einer Geldstrafe oder einer in Wochen zu berechnenden Haftstrafe davonzukommen).

Man sollte sich jedoch hüten, den Wilderer in romantisch-verklärender Sicht vorschnell zum „Sozialrebell“ zu stilisieren: Dieser werde zwar obrigkeitlicherseits kriminalisiert, erfreue sich aber in der Bevölkerung eines gewissen Rückhalts und teilweise sogar der Sympathie, da er eine althergebrachte Lebensweise und traditionelle Wertesysteme gegen obrigkeitliche Regelungsansprüche verteidige. Dass es bei diesem Delikt auch in Tirol im 16. Jahrhundert soziale Unterströmungen gegeben haben mag, ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Quellenlage allerdings auch nicht im Sinne eines „Sozialrebellentums“ zu bejahen. Eine gewisse Nähe zum Konzept des „Sozialrebell“ könnte bestenfalls insofern gesehen werden, als (zumindest auch bzw. teilweise) die Rechtsansichten der landesfürstlichen Behörden einerseits und der Untertanen andererseits über das Bestehen oder Nichtbestehen von Jagdrechten auseinander gingen und die Wildbretschützen – im Glauben, althergebrachte Rechte wahrzunehmen – bewusst entsprechenden obrigkeitlichen Verboten zuwiderhandelten.

Gegen eine verklärende rückblickende Sicht auf das Phänomen „Wilderei“ im frühneuzeitlichen Tirol sprechen zudem die belegten gewaltsamen Zusammenstöße zwischen Wildbretschützen und den für die Wildhege zuständigen Forstknechten (die in etwa mit den heutigen Förstern und anderen Jagdaufsichtsorganen vergleichbar sind). Einen ausführlicheren Bericht über einen derartigen Vorfall haben wir erstmals aus dem Jahr 1543 (aus: Regierung, Kopialbuch An die königliche Majestät 1543/45 Fol. 195/196). Aus diesem wird klar ersichtlich, dass gerade die Festnahme von ertappten Wilderer für alle Beteiligten

ein gewisses Gefahrenpotential beinhaltete und nur allzu leicht zu einer Eskalation der Situation führen konnte:

Drei Forstknechte vernahmen im Wald nahe Zirl mehrere Schüsse, haben kurz darauf einen *hirschen daher lauffen und unlängs darnach fünff personen mit vier püchsen, wie sy vermaint, demselben hirschen nacheilend gesehen*, ohne jedoch die Identität der Verdächtigen feststellen zu können. Unbemerkt folgten die Forstknechte den potenziellen Wilderern, bis diese schließlich in einem Haus in Zirl zukehrten. *Nach langgehaltne rat* entschlossen sich die drei Verfolger schließlich zum Handeln, stießen die Türe auf und wollten ihr Gegenüber festnehmen. Es kam daraufhin zu Handgreiflichkeiten, in deren Verlauf einer der vermeintlichen Wildbretschützen so schwer verletzt wurde, das er am Tag darauf starb. In ihrer Rechtfertigung betonten die Forstknechte, nur in Notwehr gehandelt zu haben: Die Auseinandersetzung habe erst begonnen, als einer der überraschten Verdächtigen seine Büchse ergreifen wollte. Die Gegenseite bestritt dies vehement, und insbesondere die Verwandten des Getöteten verlangten lautstark einen Strafprozess gegen die Forstknechte. Die Stellungnahme der Regierung lässt erkennen, welche Aufmerksamkeit derartigen Vorfällen seitens der Untertanen zuteil wurde und mit welcher Sensibilität man folglich obrigkeitlicherseits glaubte vorgehen zu müssen: Zunächst sah sich die Regierung veranlasst, die Verhaftung der Forstknechte anzuordnen, *damit der gemain mann nit sagen mechte, es gescheh in so geschafften sachen khain iusticia*. Auch an der Durchführung eines Prozesses gegen die Forstknechte führte nach Ansicht der Regierung *zu verhüettung aines gemainen geschrays* kein Weg vorbei. Über den Ausgang des Verfahrens sowohl gegen die drei Forstknechte als auch gegen die Wildereiverdächtigen schweigen die auf uns gekommenen Quellen leider.

Martin P. Schennach